

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 14. Oktober 1994

261. Stück

829. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

829. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird verordnet:

%. § 1. Für die Einfuhr der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Waren sind für die Zeit ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Kontingente festzusetzen. Im Rahmen dieser Kontingente sind Einfuhrbewilligungen zu verteilen.

§ 2. (1) Die Kontingente sind zwischen traditionellen Einführern und den übrigen Einführern nach den aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Hundertsätzen zu verteilen.

(2) Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt bis spätestens 27. Oktober 1994, 15 Uhr, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Gruppe II/A, Landstraßer Hauptstraße 55–57, 1030 Wien, einzureichen. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, sind zurückzu-

weisen. Für jedes Kontingent ist ein eigener Antrag zu stellen. Bei Kontingenten, die mehrere Unternehmern erfassen, ist die beantragte Menge den jeweiligen Unternehmern getrennt zuzuordnen.

(3) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

(4) Als traditionelle Einführer gelten diejenigen, die nachweisen können, daß sie für die in der Anlage 1 aufgezählten Waren mit Ursprung in der VR China, auf die sich ihr Antrag bezieht, in den Kalenderjahren 1991 und 1992 oder in einem dieser Jahre Einfuhren getätigt haben. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Einfuhr in Form der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr beizuschließen, der auf den Einführer oder gegebenenfalls auf den Namen des Wirtschaftstreibenden, dessen Tätigkeit er als Rechtsnachfolger übernommen hat, lautet. Anträge nicht traditioneller Einführer dürfen die aus der Anlage 2 ersichtlichen Werte je Antragsteller nicht überschreiten. %

§ 3. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach Festlegung der Höhe der Kontingente mit gesonderter Verordnung.

Schüssel

Aufteilung der ersten Rate der Kontingente

Warenbezeichnung	TNr/UNr	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil
Handschuhe	4203 29	85%	15%
Schuhe, Spezialschuhe (Sportschuhe)	ex 6402 19 ¹⁾ ex 6402 99 ¹⁾	80%	20%
	ex 6403 19 ¹⁾	80%	20%
	6403 51 6403 59	80%	20%
	ex 6403 91 ¹⁾ ex 6403 99 ¹⁾	80%	20%
	ex 6404 11 ¹⁾	80%	20%
Hausschuhe	ex 6404 19 ¹⁾	80%	20%
Gegenstände zum Tisch- u. Küchen- gebrauch, aus Porzellan	6911 10	80%	20%
Gegenstände zum Tisch- u. Küchen- gebrauch, aus Keramik	6912 00	80%	20%
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw.	7013	80%	20%
Autoradios	8527 21 8527 29	80%	20%
Spielzeug	9503 41 9503 49 9503 90	75%	25%

¹⁾ Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis, je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Höchstmenge, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann

Warenbezeichnung	TNr/UNr	Festgesetzte Höchstmenge
Handschuhe	4203 29	408 000 S
Schuhe, Spezialschuhe (Sportschuhe)	ex 6402 19 ¹⁾ ex 6402 99 ¹⁾	4 000 Paar
	ex 6403 19 ¹⁾	4 000 Paar
	6403 51 6403 59	4 000 Paar
	ex 6403 91 ¹⁾ ex 6403 99 ¹⁾	4 000 Paar
	ex 6404 11 ¹⁾	4 000 Paar
Hausschuhe	ex 6404 19 ¹⁾	4 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- u. Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	4 To
Gegenstände zum Tisch- u. Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	4 To
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw.	7013	3 To
Autoradios	8527 21	4 000 Stück
	8527 29	4 000 Stück
Spielzeug	9503 41	408 000 S
	9503 49	408 000 S
	9503 90	408 000 S

¹⁾ Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis, je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.